

## SONIC HEALTHCARE GERMANY Richtlinie Hinweisgebersystem

### A. Hintergrund

Die Leistungserbringer und ihre Trägergesellschaften des Verbunds von Sonic Healthcare Germany ("Sonic") zeichnen sich weltweit durch höchste ärztliche und wissenschaftliche Qualität, Innovation und führenden Service aus. In Übereinstimmung mit den Grundwerten von Sonic nehmen wir unsere Verantwortung nicht nur gegenüber Mitarbeitern, Patienten, Einsendern und anderen Geschäftspartnern wahr, sondern gegenüber dem Gesundheitssystem insgesamt.

Jeder bei Sonic ist aufgefordert, stets für Rechts- und Regeltreue einzutreten. Wenn Verhalten beobachtet wird, das einen Verstoß gegen rechtliche Vorgaben oder unsere internen Regeln darstellen könnte, ist es wichtig, dass die Beobachtung ernst genommen wird und den zuständigen Stellen bei Sonic umgehend zur Kenntnis gebracht wird. Das gibt Sonic die Möglichkeit, den betreffenden Sachverhalt aufzuklären und soweit erforderlich Abhilfe zu schaffen – und zwar möglichst bevor es zu schwerwiegenden Folgen wie z.B. zu einer Gesundheitsschädigung unserer Patienten kommt.

Sonic will dazu ermutigen, Informationen zu tatsächlichen oder möglichen Rechts- oder Regelverstößen im Unternehmenszusammenhang bzw. zu dem Versuch oder der Verschleierung solcher Verstöße ("Hinweise") intern zu melden. Dafür hat Sonic ein Hinweisgebersystem mit verschiedenen Meldestellen und Meldekanälen eingerichtet. Über die Nutzung und die Funktionsweise des Hinweisgebersystems soll mit dieser Richtlinie informiert werden (**B. bis F.**).

Zudem bekennt sich Sonic zu einem umfassenden Hinweisgeberschutz (**G.**). Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, haben aufgrund der Meldung keine negativen Folgen zu befürchten, selbst wenn sich der Hinweis bei der anschließenden Bearbeitung durch Sonic als inhaltlich nicht oder nicht vollständig zutreffend erweisen sollte.

### B. Für welche Themen steht das Hinweisgebersystem offen?

#### 1. Mögliche Themenbereiche

Sonic hat das Hinweisgebersystem eingerichtet, um Informationen zu tatsächlichen oder möglichen Rechts- oder Regelverstößen im Unternehmenszusammenhang bzw. dem Versuch oder der Verschleierung solcher Verstöße entgegenzunehmen. Der Anwendungsbereich ist weit zu verstehen, weil Regeltreue unteilbar ist und es keine Vorgaben "zweiter Wahl" gibt. Entsprechend umfassend wird aber auch der Hinweisgeberschutz durch Sonic gewährt (s. im Einzelnen **G.**). In Betracht kommen z.B. folgende Themenbereiche:

- unlautere Zuwendungen gegenüber oder durch Geschäftspartner wie z.B. Einsender, Lieferanten oder Kooperationspartner;
- Missstände bei der Versorgung unserer Patienten;
- Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht;

- Manipulationen bei Abrechnungen oder bei der Dokumentation;
- Missbrauch der Vermögenswerte von Sonic;
- Diebstahl, Unterschlagung;
- Geldwäsche;
- wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen;
- Datenschutzverstöße;
- Missstände in Bezug auf Umwelt-, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorgaben.

Auch der geforderte Unternehmenszusammenhang ist weit zu verstehen. Er besteht bereits dann, wenn der Sachverhalt das Verhalten eines Mitarbeiters oder Organmitglieds von Sonic im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für eine Sonic-Gesellschaft betrifft, oder wenn der Sachverhalt eine Sonic-Gesellschaft berührt.

### 2. Kein Frageportal/ Kummerkasten

Sonic versteht sein Hinweisgebersystem nicht als:

- "Frageportal". Bei Fragen oder Anregungen zum Compliance-System von Sonic oder bei Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung von Rechtsvorschriften und Regeln wenden Sie sich bitte direkt an den zentralen Compliance-Beauftragten von Sonic oder an die lokalen Compliance-Koordinatoren [D.].
- "Kummerkasten". Für zwischenmenschliche Konflikte oder für Beschwerden, etwa in Bezug auf die eigene Beschäftigung, Versetzung oder Beförderung, stehen die Meldekanäle nicht offen. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an Ihren Vorgesetzten, Betriebsratsmitglieder oder die Geschäftsführung Ihrer Sonic-Gesellschaft.

Sollten Sie sich unsicher sein, ob die Schwelle zu einem Rechts- oder Regelverstoß überschritten ist, geben Sie im Zweifel bitte eine Meldung über das Hinweisgebersystem ab.

### C. Für wen steht das Hinweisgebersystem offen?

Oberstes Leitbild von Sonic ist das Wohl der Patienten, unbedingtes Mittel zur Erreichung dieses Leitbilds die strikte Regeltreue. Sonic schränkt den grundsätzlichen Zugang zum Hinweisgebersystem daher nicht ein, d.h. es soll auch externen Personen möglich sein, mündlich oder in Textform Hinweise an den zentralen Compliance-Beauftragten oder die lokalen Compliance-Koordinatoren abzugeben [D.]. In Betracht kommen insbesondere

- derzeitige und ehemalige Mitarbeiter (befristet und unbefristet sowie in Teilzeit oder im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses beschäftigt) und Organmitglieder;
- Patienten;
- Einsender und deren Patienten;
- Kooperationspartner;
- Lieferanten und Dienstleister;
- Auftragnehmer und Berater;
- nahe Angehörige der vorgenannten Personen.

## D. An wen kann ich einen Hinweis abgeben?

Sonic hat ein Hinweisgebersystem mit Meldestellen auf zentraler und lokaler Ebene eingerichtet, die für die Entgegennahme von Hinweisen zuständig sind.

### 1. Zentraler Compliance-Beauftragter

Hinweise können stets an den zentralen Compliance-Beauftragten von Sonic abgegeben werden:

Herr Christian Vogel  
E-Mail: [Compliance@sonichealthcare.de](mailto:Compliance@sonichealthcare.de)  
Tel. +49 30 2063395-59

Der zentrale Compliance-Beauftragte fungiert als zentrale Meldestelle mit einer umfassenden Zuständigkeit für alle Gesellschaften des Sonic-Verbunds.

### 2. Lokale Compliance-Koordinatoren

Neben dem zentralen Compliance-Beauftragten hat Sonic lokale Compliance-Koordinatoren benannt, die für einige größere Gesellschaften des Sonic-Verbunds und für bestimmte Funktionsbereiche zuständig sind. Diese "lokalen Gesichter" für Compliance-Fragen sind besonders geschult und arbeiten eng mit dem zentralen Compliance-Beauftragten zusammen. Sie fungieren ebenfalls als Meldestellen und nehmen Hinweise entgegen.

Sonic hat alle Mitarbeiter, für die ein lokaler Compliance-Koordinator zuständig ist, entsprechend informiert. Sollten Sie sich unsicher sein, ob für Sie ein lokaler Compliance-Koordinator zuständig ist, wenden Sie sich bitte an den zentralen Compliance-Beauftragten.

## E. Wie kann ich einen Hinweis abgeben?

Sonic macht keine Vorgaben, auf welchem Weg Sie Hinweise abgeben können. Formulare o.ä. existieren aus diesem Grund nicht.

### 1. Mündlich / in Textform / persönliche oder virtuelle Zusammenkunft /

Hinweise können mündlich (z.B. in einem Telefonat) oder in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) an die Meldestellen gegeben werden. Auf Wunsch des Meldenden wird selbstverständlich auch eine persönliche Zusammenkunft in einer geschützten Umgebung ermöglicht. Mit Einwilligung des Meldenden kann die Zusammenkunft auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung erfolgen.

### 2. Elektronischer Meldekanal

Sonic hat ferner einen elektronischen Meldekanal eingerichtet, der über folgende Internetadresse zu erreichen ist:

<https://sonichealthcare.integrityline.com>

Der elektronische Meldekanal ist eine zusätzliche Möglichkeit zur Übermittlung von Hinweisen an die Meldestellen. Hinweise können so rund um die Uhr und von überall aus abgegeben werden.

Nach dem Aufruf der o.g. Internetadresse wird der Meldende durch einige wenige Eingabefelder geführt. Dabei werden bestimmte Angaben abgefragt, die Sonic eine effektive Bearbeitung der Meldung ermöglichen sollen. Bitte machen Sie nur solche Angaben, zu denen Sie tatsächlich eine Aussage treffen können. Eingabefelder, zu denen sie keine Angaben machen können, lassen Sie einfach leer.

Hinweise, die über den elektronischen Meldekanal bei Sonic eingehen, werden in den regulären Prozessen bearbeitet (siehe dazu **F.**). Insbesondere werden sie mit der gleichen Diskretion behandelt wie Hinweise, die über die "klassischen" Meldekanäle abgegeben werden.

### 3. Inhalt der Meldung

Unabhängig vom Meldekanal bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Sonic wird durch Ihre Meldung idealerweise in die Lage versetzt, sich mit dem betreffenden Sachverhalt auseinanderzusetzen und über etwaige Folgemaßnahmen zu entscheiden. Bitte schildern Sie den Sachverhalt daher so detailliert wie möglich.
- Verzichten Sie dabei auf Spekulationen und geben Sie deutlich an, wenn Sie sich bei einer Beobachtung oder in ihrer Erinnerung nicht sicher sind.
- Nutzen Sie bitte auch die Möglichkeit, Dokumente (z.B. Bilder, Berichte, Protokolle etc.) beizufügen, welche für das Verständnis Ihrer Meldung oder für die weitere Bearbeitung hilfreich sein könnten.
- Sofern Sie sich für eine anonyme Meldung entscheiden, ermöglichen Sie bitte eine anschließende (anonyme) Kommunikation mit Sonic. Im elektronischen Hinweisgebersystem ist zu diesem Zweck die Anlage eines "Sicheren Postkastens" vorgesehen. Bitte notieren Sie sich die Zugangsdaten, damit Sonic Sie über den Eingang Ihres Hinweises und über Folgemaßnahmen informieren kann und ggf. Rückfragen stellen kann (siehe dazu **F.**).
- Verwenden Sie das Hinweisgebersystem von Sonic nicht missbräuchlich. Der umfassende Schutz, der Hinweisgebern zugesichert wird, gilt nicht, wenn willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen gemeldet werden (siehe dazu **G.**).

### F. Was passiert im Anschluss an meinen Hinweis?

Sonic nimmt die bei den Meldestellen eingehenden Hinweise ernst. Sie werden mit größtmöglicher Diskretion und Sorgfalt bearbeitet. Die Bearbeitungsprozesse sind so ausgestaltet, dass die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden und anderer Personen, auf die sich die Meldung bezieht oder die darin genannt werden, soweit möglich und unter Beachtung des anwendbaren Rechts, insbesondere des Datenschutzrechts und des Hinweisgeberschutzrechts, gewahrt bleibt. Die Weitergabe von Informationen zur Bearbeitung des Hinweises wird auf den Kreis der Personen beschränkt, der für die sachgerechte Bearbeitung und Entscheidungsfindung notwendig ist (sog. Need-to-know-Prinzip).

Alle Meldungen werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums sorgfältig ausgewertet und auf Validität und Risiken evaluiert. Dabei wird auch in einem geordneten Prozess über Folgemaßnahmen wie z.B. die Durchführung einer internen Untersuchung entschieden. Die Bearbeitung erfolgt ggf. unter Einbeziehung von externen Rechtsanwälten von Sonic, und berücksichtigt Unternehmens- wie Mitarbeiterinteressen unter Einhaltung des anwendbaren Rechts gleichermaßen.

Wenn die Identität des Hinweisgebers bekannt ist bzw. wenn er im Fall der anonymen Meldung eine anschließende Kommunikation ermöglicht hat (z.B. Anlage eines "Sicheren Postkastens" im elektronischen Meldekanal), wird ihm der Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen bestätigt und er erhält im Zuge der Bearbeitung eine Rückmeldung über Folgemaßnahmen, soweit die interne Sachverhaltsaufklärung dadurch nicht berührt und die Rechte anderer Personen, auf die sich die Meldung bezieht oder die darin genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

### G. Umfassender Schutz durch Sonic

Sonic ist sich bewusst, dass die Abgabe einer Meldung einige Überwindung kosten kann, und will daher aktiv zur Nutzung des Hinweisgebersystems ermutigen.

Sonic bekennt sich zu einem umfassenden Hinweisgeberschutz. Daher sollen folgende Prinzipien nochmals betont werden:

Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, haben aufgrund der Meldung keine negativen Folgen zu befürchten, selbst wenn sich der Hinweis bei der anschließenden Bearbeitung durch Sonic als inhaltlich nicht oder nicht vollständig zutreffend erweisen sollte.

Der Hinweisgeberschutz durch Sonic besteht bereits dann, wenn der Meldende begründete Bedenken oder einen begründeten Verdacht äußert. Er besteht nur dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen gemeldet werden.

Sonic toleriert keine Repressalien gegenüber Hinweisgebern, auch nicht die bloße Androhung oder den Versuch. Sonic versteht den Hinweisgeberschutz sehr weit und schließt jedes benachteiligende Verhalten im beruflichen Kontext in Reaktion auf einen Hinweis darin ein.

Im Hinblick auf Personen, auf die sich die Meldung bezieht oder die darin genannt werden, beachtet Sonic selbstverständlich auch das anwendbare Recht, insbesondere die Vorgaben des Datenschutzrechts und des Hinweisgeberschutzrechts.

### H. Zugang zu dieser Richtlinie und Überprüfung

Diese Richtlinie kann auf der Internetseite von Sonic unter folgendem Link eingesehen werden:

[www.sonichealthcare.de](http://www.sonichealthcare.de) in der Rubrik „Über und“, „Soziale Verantwortung“

Sonic will mit der Einrichtung des Hinweisgebersystems dazu ermutigen, Hinweise auf tatsächliche oder mögliche Rechts- oder Regelverstöße im Unternehmenszusammenhang intern zu melden. Vor diesem Hintergrund wird das Hinweisgebersystem fortlaufend unter Mitbestimmung des Konzernbetriebsrats einvernehmlich evaluiert und verbessert.

In diesem Zusammenhang wird Sonic auch diese Richtlinie in regelmäßigen Abständen überprüfen, um sicherzustellen, dass sie nach wie vor ihren Zweck erfüllt, und ggf. unter Mitbestimmung des Konzernbetriebsrats einvernehmlich weiterentwickeln. Sonic sind Änderungen dieser Richtlinie nach entsprechender Einigung mit dem Konzernbetriebsrat jederzeit vorbehalten.

\* \* \*